

SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer des Markgräfler Gymnasiums e. V.

Müllheim / Baden

§ 1 (Name u. Sitz)

Der Verein trägt den Namen: " Verein der Freunde und Förderer des Markgräfler Gymnasiums Müllheim / Baden ".

Sitz des Vereins ist Müllheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Müllheim eingetragen.

§ 2 (Zweck)

- (1) Der Verein unterstützt durch ideelle und finanzielle Förderung das Markgräfler Gymnasium in ihren Bildungs- und Erziehungsaufgaben.
- (2) Der Verein beschafft Mittel durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck des Markgräfler Gymnasiums dienen.
- (3) Der Verein will insbesondere die Ausstattung des Markgräfler Gymnasiums über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus ergänzen und Schulmaßnahmen fördern. Im Ausnahmefall kann eine Förderung einzelner Schüler, nach eingehender Prüfung der persönlichen Verhältnisse durch den Vorstand des Fördervereins, zulässig sein. Außerdem pflegt der Verein die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, Gönnern und Freunden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Markgräfler Gymnasiums verwendet.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 (Mitgliedschaft u. Beitrag)

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, insbesondere die Eltern der Schüler, derzeitige und ehemalige Schüler und derzeitige und ehemalige Lehrkräfte des Markgräfler Gymnasiums.

Das Mindestalter natürlicher Personen beträgt 16 Jahre. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres, welches gleichzeitig Geschäftsjahr ist, zu erklären. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen

werden. Ein dahingehender Beschluss bedarf der **2/3 Mehrheit** des Vorstandes. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
Der **Mindestbeitrag** wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 5 (Mitgliederversammlung)

Die **Mitgliederversammlung** tritt einmal im Kalenderjahr zur **Hauptversammlung** zusammen. Sie ist vom Vorstand schriftlich **mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen**. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. **Satzungsänderung** bedürfen einer **3/4 Mehrheit** der erschienenen Mitglieder. Die **Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die beiden Kassenprüfer**. Die Kassenprüfer legen der nächsten Mitgliederversammlung den **Kassenprüfbericht** vor.
Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** muss innerhalb von vier Wochen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

§ 6 (Vorstand)

Der **Vorstand** des Vereins setzt sich zusammen aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Dem amtierenden Schulleiter als Beisitzer
- Dem amtierenden Vorsitzenden des Elternbeirats als Beisitzer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.

Sie sind beide Einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die **Dauer von zwei Jahren** gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei **Stimmgleichheit** gibt die Stimme des **1. Vorsitzenden** den Ausschlag. Ein **Vorstandsmitglied kann vorübergehend ein weiteres Vorstandsamt kommissarisch mitverwalten**.

§ 7 (Auflösung)

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief zu persönlichen Händen an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Für den Fall der Auflösung des Vereins bilden die zuletzt amtierenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff. BGB.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das

Vermögen des Vereins an den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald als Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Markgräfler Gymnasiums zu verwenden hat.

- (5) Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Müllheim anzumelden.

§ 8 (Inkrafttreten)

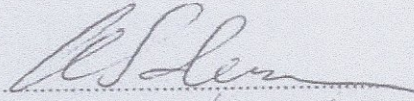
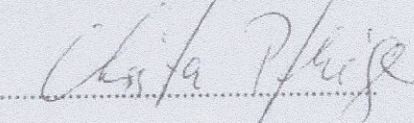
Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.05.2000 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.12.1976 errichtete Satzung.

Müllheim, den 14.06.2000

Unterschriften:

Ulrich Schauer 1. Vorsitzender

Christa Pflieger 2. Vorsizende


.....

.....